

## **Vorschaltsatzung**

### **zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) n. F. sowie den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) n. F. hat die Stadtvertretung Rüthen am 17.04.2008 folgende Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr) erlassen.

#### **§ 1 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
  
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von dem Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums -bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 2 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

1. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde bzw. dem von ihr ermächtigten Dritten die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche notwendigen Auskünfte (insbesondere Angabe der bebauten und befestigten Flächen) zu erteilen.
  
2. Änderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellung mitzuteilen.
  
3. Kommt der Gebührenpflichtige den vorstehenden Verpflichtungen trotz einmal wiederholter schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der zweiten Aufforderung nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr zu schätzen.

### **§ 3 Betretungsrecht**

Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde bzw. dem von ihr ermächtigten Dritten den erforderlichen Zutritt zum Grundstück zu gewähren, damit die Bemessungsgrundlagen festgestellt oder überprüft werden können.

### **§ 4 Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten**

1. Zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach geltenden Vorschriften, insbesondere nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW getroffen werden.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 2 Nr. 1 und 2 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
  - b. § 3 das Betreten seines Grundstücks durch Berechtigte verhindert.

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vorschaltssatzung zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 18.04.2008

gez.

Schieren  
Bürgermeister

## V e r m e r k

### **Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser der Stadt Rüthen**

1. Die von der Stadtvertretung Rüthen am 17.04.2008 beschlossene Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser der Stadt Rüthen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
2. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. In die Präambel der zur Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden.
3. Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Vorschaltsatzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser der Stadt Rüthen mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) verfahren worden ist.

Schieren